



SELBSTBESTIMMT

Informationsblatt für die behinderten Bürgerinnen und Bürger Jena
3/2011

In dieser Ausgabe:

- Ø Gesetz zur Sozialen Teilhabe – Gesetzentwurf des Forums behinderter Juristinnen und Juristen S. 02

Aktuelles

- Ø Aktionsplan der Bundesregierung führt nicht zur vollen Teilhabe S. 03
- Ø Behinderte fahren ab 1. September bundesweit im DB-Nahverkehr gratis S. 04
- Ø Neue Heilmittelrichtlinie zum 1. Juli 2011 S. 05

Rechtliches

- Ø BSG liest Trägern der Behindertenhilfe die Leviten S. 06
- Ø Keine Berücksichtigung eines Darlehens als Einkommen S. 07
- Ø Regelbedarfsstufe 3 – Musterwiderspruch für Menschen mit Behinderung S. 08

Für Sie gelesen

- Ø Assistenzleistungen für Gehörlose und hörbehinderte Menschen im Studium S. 09
- Ø Familientagung mit dem Bundesverband behinderter und chronisch kranker Eltern S. 12

Veranstaltung

S. 12

Herausgeber: Jenaer Zentrum für Selbstbestimmtes Leben behinderter Menschen e.V.

Hermann – Pistor - Str. 1

07745 Jena

(03641/ 33 13 75

2 03641/ 39 62 52

info@jzsl.de



Gesetz zur Sozialen Teilhabe - Gesetzentwurf des Forums behinderter Juristinnen und Juristen

Das Forum behinderter Juristinnen und Juristen hat am 4. Mai in Berlin seinen lange erwarteten Entwurf für ein "Gesetz zur Sozialen Teilhabe" vorgestellt. Vor der Bundespressekonferenz betonte Forumssprecher Horst Frehe, der Gesetzentwurf setze wesentliche Bestimmungen der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen um.

Ziel des Vorschlages ist es, das Menschenrecht auf soziale Teilhabe aus der UN-Konvention im deutschen Sozialrecht und vorrangig im Sozialgesetzbuch IX zu verankern.

"Die Arbeits- und Sozialministerkonferenz diskutiert über die Neugestaltung der Eingliederungshilfe schon seit längerem, allerdings nur

sehr verkürzt und vor allem unter finanziellen Aspekten", betonte Horst Frehe. "Unser Gesetzentwurf setzt wesentliche Bestimmungen der Behindertenrechtskonvention für diesen Bereich um. Neben den medizinischen Rehabilitationsleistungen sowie den unterhaltssichernden und ergänzenden Leistungen ist bisher nur das Recht behinderter Menschen auf Teilhabe am Arbeitsleben festgeschrieben."

Das reicht nach Ansicht und Erfahrung der Betroffenen nicht aus. "Behinderte Menschen müssen auch in einem Verein Sport oder Musik machen dürfen, sie sollen auch Ehrenämter ausfüllen können und sie müssen ihre Familie versorgen können. Diese Ansprüche sichern wir, indem wir ein umfassendes Recht auf Soziale Teilhabe einführen", so Frehe.

Die Arbeit am Gesetzentwurf wurde angeregt und wesentlich unter-

stützt von der Interessenvertretung Selbstbestimmt Leben in Deutschland (ISL) und dem Forum selbstbestimmter Assistenz (ForseA). Unterstützt wurde die Arbeit darüber hinaus vom Weibernetz, dem Bundesverband Selbsthilfe Körperbehinderter (BSK) und dem Deutschen Blinden- und Sehbehindertenverband (DBSV).

Der Gesetzentwurf kann von den Webseiten der beteiligten Verbände - so bei [ISL e.V.](#) - heruntergeladen werden.

aktuelles

Aktionsplan der Bundesregierung führt nicht zur vollen Teilhabe

Der Vorsitzende des Allgemeinen Behindertenverbandes Deutschland, Ilja Seifert, äußerte sich enttäuscht, obwohl die

Bundesregierung eine der Anregungen des Verbandes aufgegriffen und ihrem Aktionsplan als gesellschaftspolitisches Leitbild vorangestellt habe: "Nicht die Menschen mit Behinderung passen sich an die Gesellschaft an, sondern wir organisieren den Alltag so, dass sie selbstverständlich mittendrin und dabei sind." Der Plan sei ein kleinmütiges Sammelsurium von "Prüfaufträgen", "Modellvorhaben" und Aktivitäten, die zum Teil schon seit Jahren - mehr oder weniger erfolglos - laufen.

"Die Bundesregierung tut so, als seien die meisten Probleme längst gelöst. Dabei setzte sie, seit die UN-Konvention geltendes Recht in Deutschland ist, mindestens drei effektive Verschlechterungen (Kindergeldabzweigung, Regelbedarfsstufe III und Rundfunkgebühren-Zahlung) in Kraft. Denen steht einzig das Gesetz zur Assistenz im Krankenhaus, das eini-

gen Menschen mit Behinderungen eine Verbesserung bringt, auf der Positiv-Seite gegenüber", stellte Seifert fest.

Wer Barrieren wirklich beseitigen wolle, müsse dazu ein 10-jähriges zusätzliches Konjunkturprogramm auflegen. Mindestens eine Milliarde Euro pro Jahr hält der Verband im Baubereich für angemessen. "Wer volle Teilhabe wirklich ermöglichen will, kann - nein: muß - mindestens eine Schrittfolge aufzeigen, in der einkommens- und vermögensunabhängige Nachteilsausgleiche bedarfsdeckend zur Verfügung stehen sollen", betonte Seifert. Der Verband hält einen Zeitraum von maximal fünf Jahren bis zur Endstufe für das Äußerste.

Wer den Betroffenen-sachverstand wirklich nutzen wolle, müsse die Selbsthilfeorganisationen mit einer mittelfristig sicheren institutionellen

Absicherung unterstützen. Nur so könnten sie ihrer Verpflichtung nachkommen, an der Gestaltung der inklusiven Gesellschaft aktiv und verantwortlich mitzuwirken.
Quelle: kobinet-nachrichten

Anmerkung der Redaktion:
Der Aktionsplan für Thüringen soll lt. Aussage von Herrn Dr. Paul Brockhausen Ende des Jahres vorgestellt werden.

Behinderte fahren ab 1. September im DB-Nahverkehr gratis

Am 1. September 2011 wird die Freifahrtregelung für schwerbehinderte Menschen in Deutschland wesentlich erweitert. Alle Nahverkehrszüge der Deutschen Bahn (DB) können dann bundesweit ohne zusätzlichen Fahrschein mit dem grün-roten Schwerbehindertenausweis und dem Beiblatt mit gültiger Wertmarke genutzt werden.
Zusammen mit dem

Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat die DB vereinbart, das im Sozialgesetzbuch verankerte Streckenverzeichnis für schwerbehinderte Menschen zum 1. September 2011 aufzuheben. Das Streckenverzeichnis definiert den Radius von 50 Kilometer rund um den Wohnort eines schwerbehinderten Menschen, in dem er bisher kostenlos die Nahverkehrszüge der DB außerhalb von Verkehrsverbänden nutzen konnte. Damit können schwerbehinderte Reisende bundesweit durchgängig mit allen Nahverkehrszügen der DB – Regionalbahn (RB), Regionalexpress (RE), Interregio-Express (IRE) und S-Bahn – in der 2. Klasse kostenlos fahren.

Die Regelungen für Begleitpersonen, für die Mitnahme eines Hundes und für kostenfreie Platzreservierungen bleiben unverändert. Das unentgeltliche Reisen innerhalb von Verkehrs-

verbänden bleibt bestehen.

Quelle: <http://zughalt.de>

Neue Heilmittel-Richtlinie zum 01. Juli 2011

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat im Mai 2011 nach langwierigen Diskussionen die Neufassung der Heilmittel-Richtlinie beschlossen. Sie setzt Beschlüsse des G-BA aus den Jahren 2005 und 2006 um. Mit der Überarbeitung sollte u. a. dem Grundsatz der sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern Rechnung getragen, die Richtlinie an geänderte gesetzliche Bestimmungen und die neue Verfahrensordnung des G-BA angepasst werden.

Inhaltlich ist auf zwei grundlegende Neuerungen hinzuweisen, für die sich insbesondere die Patientenvertretung im G-BA und die Verbände der Behindertenhilfe und

der Selbsthilfe eingesetzt haben: Menschen mit dauerhaften schweren Behinderungen können Heilmittel langfristig erhalten und zweitens wird die Heilmittelbehandlung für Kinder und Jugendliche mit dauerhaften schweren Behinderungen erleichtert. Wir berichteten bereits im Januar ausführlich darüber. Der neue Richtlinien text wird voraussichtlich ab Anfang Juli auf der Homepage des G-BA (www.g-ba.de) abrufbar sein.

Quelle: lebenshilfe.de

rechtliches

BSG liest Trägern der Behindertenhilfe die Leviten

Das Bundessozialgericht (BSG) hat den Anspruch Behinderter auf Eingliederung in Arbeit und Gesellschaft gestärkt.

Einen entsprechenden Antrag auf ein „Persönliches Budget“ dürfen einzelne Rehabilitationsträger nicht auf die Schnelle abbügeln, urteilte das BSG in Kassel. Der Gesetzgeber erwarte eine gutwillige Zusammenarbeit der Träger im Interesse der Menschen.

Für die Eingliederung behinderter Menschen sind – von der Rentenversicherung bis zum Integrationsamt - insgesamt sechs Träger zuständig. Das Persönliche Budget wurde 2008 eingeführt und soll als trägerübergreifender Geldbetrag ausgezahlt werden.

Ziel sei „eine Leistung aus einer Hand“, sagte der Vorsitzende Richter Josef Berchtold. Angesichts der unüberschaubaren Zuständigkeiten und Leistungen sollten die Betroffenen „nicht sofort in die Verzweiflung“ geworfen werden.

Doch Anträge auf ein Persönliches Budget

würden von überforder-
ten Trägern gerne abge-
wimmelt, räumte der
Vertreter der Rentenver-
sicherung Braunschweig-
Hannover ein. Schuld sei
die „Zergliederung des
Sozialleistungssystems“.

Richter Berchtold rügte,
die Träger seien offenbar
weiterhin vorrangig da-
rauf bedacht, ihr eigenes
Budget zu verteidigen.
Er sprach von einem
„Krieg einer gegen den
anderen“, innerhalb des
Staatswesens“.

Im Streitfall hatte sich
die Sozialhilfe für nicht
zuständig gehalten und
den Antrag an die Ren-
tenversicherung weiter-
geleitet. Die schloss ei-
gene Leistungen eben-
falls aus und lehnte den
Antrag ab, ohne die
Möglichkeiten eines Per-
sönlichen Budgets um-
fassend zu prüfen. Nach
dem Kasseler Urteil
muss der Rententräger
dies nun umgehend
schriftlich nachholen.
Die Anforderungen des
Gesetzgebers seien
hoch, doch die Rehabili-

tationsträger müssten
sich dem stellen. Kon-
kret ist es danach nicht
mehr zulässig, Behinder-
te von einem zum
nächsten Träger immer
weiterzureichen; spätes-
tens der zweite ange-
gangene Träger muss
entscheiden.

Das Gesetz verlange da-
bei eine umfassende,
trägerübergreifende
Feststellung des Bedarfs.
Diesen müsse der ange-
gangene Träger gemein-
sam mit den anderen
Rehabilitationsträgern
und dem behinderten
Antragsteller beraten.
Der so festgestellte Be-
darf sei dann in einen
monatlichen Geldbetrag
umzumünzen. Wer was
bezahlt, können die Trä-
ger noch danach ver-
handeln.

Urteil: AZ B 5 R 54/10 R

Quelle: www.aerztezeitung.de

**Keine Berücksich-
tigung eines Dar-
lehens als
Einkommen**

Eine Zuwendung von dritter Seite ist dann nicht als Einkommen im Sinne des § 11 SGB II bedarfsmindernd zu berücksichtigen, wenn es sich um ein Darlehen handelt. Dies entschied das Bundessozialgericht.

Die Klägerin erhielt seit März 2006 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts. Aus ihren Kontoauszügen ergab sich die Auszahlung eines Darlehens von 1.500 € von einem Onkel sowie eine schriftliche Rückzahlungsverpflichtung bis zum 01. Juli 2007. Im Streit ist, ob dieses Darlehen als Einkommen zu berücksichtigen ist. Das BSG ging, ebenso wie das LSG NRW, von einer Rückzahlungspflicht aus, so dass das Darlehen nicht als Einkommen zu berücksichtigen sei. Als Rechtsgrundlage sei § 40 Abs.1 SGB II i.V.m. § 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB X nicht einschlägig, da durch die Darlehensauszahlung keine wesentli-

che Änderung der tatsächlichen Verhältnisse eingetreten sei. Einkommen nach § 11 Abs. 1 SGB II sei alles, was der Antragsteller wertmäßig dazu erhalte, und Vermögen das, was er vor der Antragstellung bereits hatte. Der wertmäßige Zuwachs muss dem Hilfebedürftigen zur endgültigen Verwendung verbleiben. Daher sei ein Darlehen wegen seiner Rückzahlungspflicht kein Einkommen, auch wenn es zunächst als „Bereite Mittel“ zur Deckung des Lebensunterhalts verwendet werden könne.

Weitere Infos unter *BSG, Urteil vom 17.06.2010, AZ: B 14 AS 46/09 R*

Regelbedarfsstufe 3 - Musterwider- spruch für Men- schen mit Behin- derung

Im März dieses Jahres wurde das Gesetz zur Ermittlung von Regelbe-

darfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch im Bundesgesetzblatt verkündet. Menschen mit Behinderung, die älter als 25 Jahre sind und bei ihren Eltern leben, sollen entsprechend dem Gesetz nur noch 80 % des Regelsatzes erhalten. Nach Protesten von Angehörigen und Betroffenenverbänden wurde im Rahmen der Kompromissverhandlungen zum Gesetz ein Prüfauftrag bezogen auf diese Regelung festgelegt.

Die BV Lebenshilfe hat aus diesem Grund einen Musterwiderspruch für die Betroffenen eingestellt. Dieser kann unter folgendem Link eingesehen werden:

http://www.lebenshilfe.de/wD_eutsch/aus_fachlicher_sicht/downloads/2011_06_4-Musterwiderspruch-Regelbedarfsstufe-3-neu.pdf

für Sie gelesen

Assistenzleistungen für gehörlose und hörbehinderte Menschen im Studium

Gehörlose und hörbehinderte Studierende haben nach §§ 39ff. Bundessozialhilfegesetz (BSHG), ab 1.1.2005 §§ 49ff. Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) Anspruch auf „Hilfe zum Besuch einer Hochschule“.

Dieser wird in der Eingliederungshilfeverordnung (EhVO) konkretisiert. Zuständig sind die überörtlichen Sozialhilfeträger, die je nach Bundesland Landesämter für Soziales, Landeswohlfahrtsverbände, Landschaftsverbände oder Bezirkssozialämter heißen. Abweichend hiervon hat Niedersachsen die Zuständigkeit den örtlichen Sozialhilfeträgern

zugewiesen. Die überörtlichen Sozialhilfeträger haben „Empfehlungen zur Gewährung der Hilfe zum Besuch einer Hochschule“ erarbeitet, die als Anhaltspunkt bei der Entscheidung über Art und Umfang der Hilfedienen sollen. Für gehörlose und hörbehinderte Studierende fallen hierunter sowohl die Leistungen von Dolmetscherinnen bzw. Dolmetschern und Mitschreibekräften als auch individuelle Tutorien.

Die „Hilfe zum Besuch einer Hochschule“ umfasst den Assistenzbedarf, der zum Besuch von Lehrveranstaltungen (Vorlesungen, Übungen, Seminare, Kolloquien, Exkursionen und ähnliches), zur Teilnahme an schriftlichen und mündlichen Prüfungen, zur Erstellung von Referaten und Hausarbeiten aller Art einschließlich Bibliotheks- und anderer Recherchen sowie zum Erreichen der Hochschule

notwendig ist. Ebenfalls übernommen werden müssen Kosten der Assistenz, die für ein studiennotwendiges (Berufs-)Praktikum oder einen studiennotwendigen bzw. dem Studium sehr förderlichen Auslandsaufenthalt anfallen. Da sich das Studium nicht nur auf die Vorlesungszeit beschränkt, muss die Hilfe auch in der vorlesungsfreien Zeit („Semesterferien“) gewährt werden. Nicht in diesen Bereich fallen Hilfen in der Mensa und ähnliche nicht in direktem Zusammenhang stehende Leistungen, auch wenn sie innerhalb der Hochschule anfallen.

Für diese Hilfen gelten die Einkommens- und Vermögensgrenzen des BSHG/SGB XII. Für Menschen, deren Einkommen sich im Rahmen des BAföG-Satzes oder eines studentischen Jobs bewegt oder auch um einige Hundert Euro darüber liegt, fällt kein Eigenanteil an. Eltern sind

grundsätzlich „unterhaltspflichtig“, d.h. sie müssen sich theoretisch an den Kosten der Assistenz beteiligen. In der Praxis wird dies aber so gehandhabt, dass Eltern von Studierenden über 21 Jahren nur dann herangezogen werden, wenn ihr Einkommen bzw. Vermögen sehr deutlich oberhalb des Durchschnitts liegt. Nach Vollendung des 27. Lebensjahres werden Eltern generell nicht mehr zur Kasse gebeten.

Die Empfehlungen der überörtlichen Sozialhilfeträger sehen für Studienassistenten einen Stundenlohn von (nicht sehr realitätsnahen) 6 € für studentische u. 15 € für examinierte Helfer vor, in Ballungsräumen oder aufgrund anderer im Einzelfall liegenden Umstände kann von diesem Satz nach oben abgewichen werden. Die Sätze für GebärdendolmetscherInnen richten sich nach den Vereinbarungen der Integrations-

ämter.

Probleme bei der Bewilligung von Studienassistenten entstehen häufig, wenn vor dem Studium bereits eine Ausbildung absolviert wurde, die nicht in Zusammenhang mit dem Studium gebracht werden kann. Ausbildungen, die in Reha-Einrichtungen parallel zum Erwerb der Hochschulreife zwingend absolviert werden müssen, sind hiervon weitgehend ausgenommen. Menschen, die promovieren, ein Zweitstudium oder einen Weiterbildungsstudiengang absolvieren, erhalten, von ganz seltenen Ausnahmen abgesehen, keine Hilfe zum Besuch einer Hochschule. Auch studiennotwendige Hilfsmittel wie PCs und ähnliches werden im Rahmen der Hilfe zum Besuch einer Hochschule finanziert.

Quelle: www.behinderung-und-studium.de

Familiientagung mit dem Bundes- verband behinder- ter und chronisch kranker Eltern

Der Bundesverband behinderter und chronisch kranker Eltern organisiert auch in diesem Jahr wieder eine Familiientagung in Uder/Eichsfeld. Vom 30.09. bis 03.10. können behinderte Eltern und ihre Familien in der dortigen Familienbildungsstätte zu Gast sein. Die barrierefreien Räumlichkeiten geben die Möglichkeit, gemeinsam zu entspannen und Sport und Erholung zu genießen.

Der Teilnehmerbeitrag mit 3 Tagen Vollverpflegung beträgt für Erwachsene nur 85 und für Kinder ab 6 Jahre 30 €, Kinder unter 6 und Assistenten/innen können kostenlos mitfahren.

Weitere Informationen finden Sie unter

Veranstaltung

Sommerfest des JZsL

Endlich
Sommer!



Am **26. August** laden wir ab **16 Uhr** alle Mitglieder und Freunde des JZsL zum Sommerfest in die „Lobdeburgklausen“ ein.

Wir werden a`la carte essen und freuen uns auf eine gemütliche Runde bei sonnigem Wetter auf der Lobdeburg'schen Terrasse.

Verbindliche Anmeldung bitte bis zum 10. August unter 33 13 75 oder unter info@jzsl.de

Bis dahin wünschen wir eine schöne Sommerzeit.